



**Reglement über die  
Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
§ 8 Dienstleistungsauslagerung	5
§ 9 Kosten für Gutachten	5
§ 10 Eidgenössische und kantonale Gebühren	5
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	6
§ 11 Kosten	6
§ 12 Beitragsplan	6
§ 13 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 14 Auflage und Mitteilung	6
§ 15 Vollstreckung	7
§ 16 Bauabrechnung	7
§ 17 Zahlungspflicht	7
§ 18 Fälligkeit	7
<b>C. Strassen</b>	7
§ 19 Mindestansätze	7
<b>D. Wasserversorgung</b>	8
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	8
§ 20 Bemessung	8
<b>II. Anschlussgebühr</b>	8
§ 21 Bemessung	8
§ 22 Zahlungspflicht	8
§ 23 Sicherstellung, Erhebung	9
<b>III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)</b>	9
§ 24 Benützungsg Gebühren	9
§ 25 Bemessung	9
§ 26 Grundgebühr	9
§ 27 Verbrauchsgebühr	10
§ 28 Sonderfälle	10

	<b>E. Abwasser</b>	10
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	10
§ 29	Bemessung	10
§ 30	Sanierungsleitungen	10
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	11
§ 31	Bemessung	11
§ 32	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 33	Zahlungspflicht	12
§ 34	Sicherstellung, Erhebung	12
	<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	12
§ 35	Grundsatz	12
§ 36	Verbrauchsgebühr	13
	<b>F. Rechtsschutz und Vollzug</b>	13
§ 37	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
	<b>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	13
§ 38	Inkrafttreten	13
§ 39	Übergangsbestimmungen	14
	<b>H. Gebührenanhang</b>	15

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

**Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

**Finanzierung der Erschliessungsanlagen** <sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung und Änderung von Strassen sowie für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 3

**Mehrwertsteuer** <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

**Gebührenanpassung** <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001 - 110.1 (Basis April 1998 = 100 Punkte. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 8

Dienstleistungsauslagerung Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.

§ 9

Kosten für Gutachten Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen, usw., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Gontenschwil vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.

§ 10

Eidgenössische und kantonale Gebühren Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Beiträge werden von der Gemeinde Gontenschwil zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen usw., erhoben.

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 11

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten;
- f) Die Grundbuch- und Notariatskosten;
- g) Kostenanteil Aufwand Gemeinde.

### § 12

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Die Grundsätze der Verlegung;
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 13

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 14

Auflage und Mitteilung <sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 16

Bauabrechnung <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

**C. Strassen**

§ 19

Mindestansätze <sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

<sup>2</sup>Der Gemeindeanteil an Privatstrassen beträgt in jedem Fall 20 %, sofern diese mit einem begründeten (Grundbucheintrag) öffentlichen Wegrecht belegt ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann bei Strassen die ein erhöhtes öffentliches Interesse aufweisen einen Gemeindebeitrag bis max 20 % bewilligen, unabhängig ob ein Wegrecht im Grundbuch eingetragen ist.

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 20

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

### II. Anschlussgebühr

#### § 21

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach den Leistungswerten der Wasseranschlusszähler. Die zu entrichtenden Beiträge sind im Gebührenanhang festgelegt.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entfällt eine zusätzliche Anschlussgebühr, sofern der Anschlusswert unverändert bleibt. Hat die Um-, An- und Erweiterungsbaute einen grösseren Anschlusswert zur Folge, so ist die Differenz auf die bereits geleistete Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup>-Nettoinhalt bemessen. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

#### § 22

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.



### § 23

- Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

#### § 24

- Benützungsg  
ebühren <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
- <sup>4</sup>Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsggebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsggebühren nicht übersteigen.

#### § 25

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.

#### § 26

- Grundgebühr <sup>1</sup>Die Grundgebühr der Wasserabgabe bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; pro m<sup>3</sup>-Zählergrösse. Die Gebühr pro m<sup>3</sup> ist im Gebührenanhang festgelegt.
- <sup>2</sup>Die Mietgebühr des von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzählers ist in der Grundgebühr eingeschlossen. Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen so wird die Grundgebühr für jede Messstelle separat verrechnet.

§ 27

Verbrauchsgebühren Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis wird im Gebührenanhang per m<sup>3</sup> festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28

Sonderfälle <sup>1</sup>Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist die Verbrauchsgebühr pauschal zu entrichten. Die Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.

<sup>2</sup>Für spezielle Messeinrichtungen wird eine Miete von 20 % pro Jahr verlangt. Montage und Demontage der Einrichtungen gehen zu Lasten des Benützers.

**E. Abwasser**

**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 29

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

§ 30

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

## II. Anschlussgebühr

### § 31

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche.

Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

<sup>3</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbe-, Industrie- und Lagerbauten) ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Anschlussgebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

<sup>4</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt berechnet. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dach- und Sickerwasser vollumfänglich direkt abgeleitet oder versickert wird.

<sup>6</sup>Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze in anerkannten, versickerbaren Materialien ausgeführt sind. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keine wassergefährdende Stoffe in die Versickerung gelangen können.

<sup>7</sup>Retentionswasser (z.B. begrünte Dächer, Rasensprengen und dergleichen), welches nicht vollumfänglich versickert wird, führt zu keiner Reduktion der Anschlussgebühr.

<sup>8</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

### § 32

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 des vorliegenden Reglements erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>Pro Quadratmeter bestehende Gebäudegrundflächen und entwässerte Hartflächen, die bis anhin über die Kanalisation entwässert wurden und neu über eine Versickerung oder eine Bacheinleitung entwässert werden, wird eine Entschädigung von 50 % des im Zeitpunkt der Rückführung jeweils gültigen Ansatzes der Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerter Gebäudegrundfläche resp. entwässerter Hartfläche ausgerichtet.

### § 33

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 34

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsgebühr

### § 35

Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.

## § 36

Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m<sup>3</sup> Frischwasser ermittelt. Die Gebühr pro m<sup>3</sup> ist im Gebührenanhang geregelt.

<sup>2</sup>Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind oder Gebäude mit eigener Wasserversorgung, wird eine Pauschalgebühr erhoben. Als Berechnungsgrundlage wird der durchschnittliche Haushaltverbrauch an Frischwasser pro Jahr herangezogen. Dieser beträgt zur Zeit 150 m<sup>3</sup>. Industrie- und Gewerbebauten haben Wasseruhren zu installieren.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

### § 37

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 38

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 205, 700, 710, 711, 720, 721, 722, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 740, 741, 742 sowie der Tarifanhang des Wasserreglements vom 4. Juni 1993 und die §§ 500, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 540, 542, 543, 601 sowie der Tarifanhang des Abwasserreglements vom 4. Juni 1993 mit den jeweiligen Gebührentarifen vom 27. November 1998 aufgehoben.

### § 39

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

<sup>3</sup>Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Reglementen (Abwasserreglement, Wasserreglement etc.) gelten die Bestimmungen des Finanzierungsreglements.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 30. November 2001

Der Gemeindeammann:

R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

R. Mäder

# GEBÜHRENANHANG<sup>2)</sup>

## Zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

### 1. Wasserversorgung

#### Anschlussgebühr

#### § 21 Bemessung

Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Grösse (Nennwert) des einzubauenden Wasserzählers:

Pro m3 Nenndurchfluss (Dauerbelastung) in der Stunde Fr. 310.00

Daraus ergeben sich folgende Ansätze:

Zählergrösse	¾ "	5 m3/h	Fr. 1'550.00
	1 "	7 m3/h	Fr. 2'170.00
	1 ¼ "	10 m3/h	Fr. 3'100.00
	1 ½ "	20 m3/h	Fr. 6'200.00
	2 "	30 m3/h	Fr. 15'380.00

Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr Fr. 17.00 pro m3-Nettoinhalt.

#### Benützungsg Gebühr

#### § 26 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie wird nach folgendem Tarif verrechnet:

Pro m3-Zählergrösse Fr. 25.00

Zählergrösse	¾ "	5 m3/h	Fr. 125.00
	1 "	7 m3/h	Fr. 175.00
	1 ¼ "	10 m3/h	Fr. 250.00
	1 ½ "	20 m3/h	Fr. 500.00
	2 "	30 m3/h	Fr. 750.00

#### § 27 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt für alle Abnehmerkategorien Fr. 1.35 pro m3 bezogenes Wasser.

Für Wasserzähler in Schächten oder sonst erschwert zugänglichen Orten ist pro Ablesung ein Zuschlag von Fr. 22.00 zu bezahlen.

## § 28 Sonderfälle

Für Wasserabgaben an Spezialverbraucher (§ 28) werden folgende Tarife erhoben:

a) Bauwasser	Pauschal pro Monat	Fr. 56.00
b) Andere Fälle	Mindestpauschale	Fr. 56.00
c) Hydrantenkontrolle	Pauschal pro Hydrant	Fr. 56.00

## **2. Abwasser**

Anschlussgebühr

### § 31 Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich für alle Bauten wie folgt:

- a) Fr. 39.00 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche.
- b) Fr. 28.00 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche.

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt Fr. 33.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

## Benützungsg Gebühr

### § 36 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 4.00 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.<sup>1)</sup>

## **3. Indexierung**

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001 – 110.1 (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

## **4. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Ansätzen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich verrechnet, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

<sup>1)</sup> Erhöhung der Benützungsg Gebühr Abwasser per 1. Januar 2016 – Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015

<sup>2)</sup> Generelle Gebührenanpassung aufgrund der Indexierung per 1. Januar 2011 – Beschluss Gemeinderat vom 15. November 2010